

## Landratsamt Altötting

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Wesentliche Änderung der Anlage B12 – Vinylchlorid - der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, durch Errichtung und Betrieb eines neuen Nass-EDC-Tanks T-203 im Geb. 242 D/E (Unit 0200)**

### Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nrn. 4.1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 28.01.2025, Az. 22-824.16/4-B12-2024/01 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

#### Genehmigung:

„Auf Antrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, vom 22.04.2023, eingegangen am 25.04.2024, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage – B12 – Vinylchlorid – durch das Vorhaben – Änderung durch Errichtung und Betrieb eines neuen Nass-EDC-Tanks T-203 im Geb. 242 D/E (Unit 0200) - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle), zu Bauausführung und Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz, zur Auskunftspflicht, zur Betriebseinstellung und zur Anlagensicherheit.

Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### „Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) wird auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Zusätzlich kann der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) in der Zeit vom 17.02.2025 bis einschließlich 03.03.2025, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-724), im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1. Stock), während der Dienststunden eingesehen werden.

Altötting, 10.02.2025  
Landratsamt Altötting  
Carina Hunseder